



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.619/17-V/5/93

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Seinnt GESETZENTWURF
Zl. P6 .. -GE/19.. R3
Datum: 31. JAN. 1994
Verteilt 3. Feb. 1994

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr 2942

St. Kabinett

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten (Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz - BAEG)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt 25 Gleichschriften seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

27. Jänner 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

WP+11828



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Bailhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.619/17-V/5/93

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr	2942	32.830/60-III/2/93
		9. Dezember 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten (Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz - BAEG)

Der vorliegende Gesetzesentwurf gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

I. Grundsätzliches

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht das Anliegen des Entwurfes, eine Beschleunigung und Erleichterung bestimmter Verwaltungsverfahren zu erreichen. Eine derartige Reform muß aber auch auf die grundsätzlichen Erfordernisse eines rechtsstaatlichen Verfahrens achten. In diesem Sinn müßte ein effektiver Rechtsschutz, wie er vom Verfassungsgerichtshof in dessen Judikatur (vgl. etwa VfSlg. 11.196) verstanden wird, gewährleistet sein.

- 2 -

Der vorliegende Entwurf trägt diesem grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erfordernis nicht ausreichend Rechnung. Wenngleich verfassungsrechtlichen Bedenken durch die Ausgestaltung einzelner Regelungen als Verfassungsbestimmung begegnet werden soll, ist der Entwurf schon aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, daß die Formulierung von Verfassungsbestimmungen als eine in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallende Angelegenheit dem Verfassungsdienst vorbehalten ist (vgl. Z 3 des Abschnittes A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, idF des BGBl. Nr. 78/1987). Die in diesem Zusammenhang ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, GZ 602.271/9-V/6/86, vom 7.4.1986 und GZ 602.271/3-V/5/89, vom 1.6.1989 sind in der Anlage beigeschlossen.

Aus der Sicht des Verfassungsdienstes wäre eine Erleichterung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren auf der Grundlage der Überlegungen, die zuletzt in einer Besprechung am 20. Dezember 1993 angestellt und vom Verfassungsdienst im Sinne von Vorschlägen von Ländern und Interessenvertretungen formuliert wurden, besser geeignet, sowohl den hier dargestellten Problemen als auch den rechtsstaatlichen Erfordernissen zum Durchbruch zu verhelfen. Eine Kopie des Protokolls dieser Besprechung samt Beilagen ist ebenfalls angeschlossen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Angaben über Motive oder angestrebte Wirkungen der beabsichtigten Regelungen wären in die Erläuterungen aufzunehmen und sollten im Normtext selbst unterbleiben.

Zu § 4:

Weiters dürften die durch § 4 Abs. 1 Z 1 angestrebten Erleichterungen nicht mit § 2 Abs. 2 harmonisiert sein, da eine nach der Antragstellung erfolgte Umwidmung des Industriegebietes offenbar dazu führen würde, daß die Voraussetzungen des § 2 nicht mehr vorliegen. Die ausschließlich auf den Zeitpunkt der Antragstellung bezogene Bedachtnahme auf die raumordnungsrechtliche Widmung als Industriegebiet erweist sich daher nicht nur als unzweckmäßig, sondern im Lichte des § 2 als überflüssig. Es erscheint vielmehr unerlässlich zu sein, daß auch Änderungen, die sich während des Verfahrens bis zur Entscheidung ergeben, zu berücksichtigen sind, und sogar nach erfolgter Entscheidung allenfalls eine Modifikation erfolgen kann.

Die Formulierung, daß die Bewilligung zu erteilen ist, wenn die Bewilligung der Anlage nach den einschlägigen Rechtsvorschriften voraussichtlich zulässig ist, ist in besonderem Maße undeterminiert. Genau genommen müßte zur Erfüllung dieser Voraussetzung das gesamte Verwaltungsverfahren bereits durchgeführt worden sein. Der Verfassungsdienst vermag auch nicht zu ersehen, worin - eine rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung tragende Vorgangsweise einmal vorausgesetzt - der praktisch relevante Unterschied zwischen einer "voraussichtlichen" und einer "definitiven" Zulässigkeit bestehen soll. Inwieweit die Formulierung "voraussichtlich" nur auf eine "Grobprüfung" hindeutet und wie genau diese "Grobprüfung" sein müßte, bedürfte einer Klarstellung.

Zu § 5:

Gegen § 5 bestehen schwerwiegende föderalismuspolitische und rechtsstaatliche Bedenken. Erstere deshalb, weil offenbar weitgehend in wesentliche Zuständigkeiten der Länder, wie etwa Baurecht, Raumordnungsrecht oder Naturschutz, eingegriffen wird. In rechtsstaatlicher Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

- 4 -

Es erscheint durch nichts gerechtfertigt, eine Änderung der Rechtslage, die dazu führen würde, daß der weitere Betrieb der Anlage verboten ist, für den Zeitraum der Geltung der vorläufigen Genehmigung unberücksichtigt zu lassen. Dadurch wäre offenbar auch wirtschaftspolitisch wenig gewonnen, da der Betrieb nach Ablauf der drei Jahre nicht fortgeführt werden dürfte.

Weiters fällt auf, daß keine Änderung des VWGG vorgesehen ist. Es erhebt sich daher die Frage nach der aus einer derartigen Regelung erwachsenden Belastung des Verwaltungsgerichtshofs. Die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes, etwa durch die betroffenen Nachbarn, hängt von der Parteistellung ab. Hinsichtlich der Parteistellung bestehen jedoch Unklarheiten:

Geht man davon aus, daß § 356 der Gewerbeordnung eine Parteistellung der Nachbarn nur für das Bewilligungsverfahren vorsieht und daher nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. Erkenntnis vom 29.5.1990, 89/04/0153) im Verfahren über die Bewilligung eines Versuchsbetriebes nach § 354 der Gewerbeordnung den Nachbarn keine Parteistellung zukommt, wäre offenbar auch im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung – hinsichtlich der Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der Gewerbeordnung – gegeben. Inwieweit nach anderen Materievorschriften die in den jeweiligen Bewilligungsverfahren gegebene Parteistellung im vorliegenden Verfahren zum Tragen käme, ist fraglich. Auffallend ist jedoch, daß gemäß § 5, letzter Satz, eine Berufung gegen die Genehmigung ausgeschlossen wird, was den Schluß zuläßt, daß die Redaktoren des Entwurfes davon ausgehen, daß es Parteien neben dem Antragsteller geben kann. Diesbezüglich wäre eine Klarstellung erforderlich. In diesem Zusammenhang weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, daß eine Regelung, die in ihrem Anwendungsbereich eine Vielzahl von Rechtsbereichen erfaßt (vgl. § 2 Abs. 1 Z 1) und Parteirechte

- 5 -

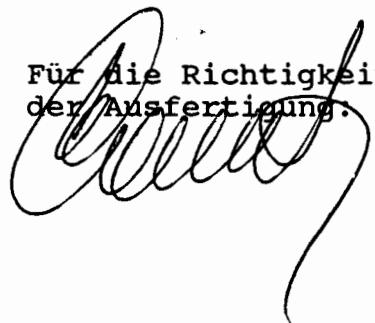
gänzlich ausschließt, im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip problematisch wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. Jänner 1994

Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

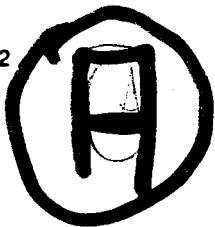


WP+11828



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019



GZ 602.271/3-V/5/89

An alle
Bundesministerien und
die Sektionen I, II, III, IV, VI und VII
des Bundeskanzleramtes

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Köhler

2249

Betrifft: Ausarbeitung von Verfassungsbestimmungen;
Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

Aus gegebenem Anlaß weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, daß die Formulierung von Verfassungsbestimmungen als eine in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallende Angelegenheit dem Verfassungsdienst vorbehalten ist (vgl. Z 3 des Abschnittes A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, i.d.F. des BGBI.Nr. 78/1987). Das angeschlossene Rundschreiben vom 7. April 1986, GZ 602.271/9-V/6/86 wird in diesem Zusammenhang in Erinnerung gebracht.

1. Juni 1989
Für den Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.271/9-V/6/86

An

alle Bundesministerien

1010 w i e n

EINGELEGT

L

Sachbearbeiter
LACHMAYER

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf von Verfassungsbestimmungen

1. Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß die Formulierung von Verfassungsbestimmungen im Hinblick auf Z 3 des Abschnittes A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr. 76, als eine in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallende Angelegenheit dem Verfassungsdienst vorbehalten ist.

Daraus ergibt sich im einzelnen folgendes:

- Falls eine Verfassungsbestimmung bereits im Rahmen eines Ministerialentwurfs zur Begutachtung versendet werden soll, so wäre schon vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens mit dem Verfassungsdienst Kontakt aufzunehmen.
- Ist jedoch beabsichtigt, eine Verfassungsbestimmung erst nach dem Begutachtungsverfahren in den Text des Entwurfs aufzunehmen, so ist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit dem Formulierungsvorschlag noch vor dem Einbringen des Ministerratsvortrages zu befassen.

- 2 -

- Sollte im Zuge der parlamentarischen Beratungen die Absicht deutlich werden, eine Verfassungsbestimmung zu schaffen, so wird das betreffende Ressort ersucht, den Verfassungsdienst davon umgehend zu verständigen.

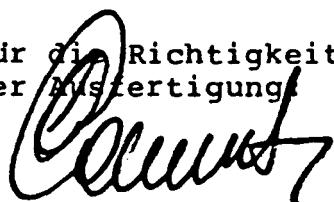
2. Aus legistischer Sicht empfiehlt es sich, Verfassungsbestimmungen auch in der Gliederung des Gesetzentwurfes deutlich hervorzuheben und dafür zumindest einen eigenen Absatz zu verwenden (vgl. auch Pkt. 53 der Legistischen Richtlinien 1979). Aus Gründen der klaren Abgrenzung und der Übersichtlichkeit ist es abzulehnen, im fortlaufenden Text etwa bloß einen Satz als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen.

Außerdem wäre es zweckmäßig, bereits im Allgemeinen Teil von Erläuterungen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß ein Entwurf auch Verfassungsbestimmungen vorsieht.

3. Der Verfassungsdienst benützt schließlich die Gelegenheit, erneut darauf hinzuweisen, daß gemäß Art. III Abs. 2 B-VG-Novelle BGBl.Nr. 490/1984 Grundsatzbestimmungen, die nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind, bis zum 31. Dezember 1986 zu bezeichnen wären (vgl. das ho. Rundschreiben vom 6. Feber 1985, GZ 600.573/35-V/1/84).

7. April 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BUNDESKANZLERAMT-
Verfassungsdienst

Beilage zu
600.127/20-V/2/93



Protokoll Über die Besprechung
betreffend Änderungen im
Verwaltungsverfahren zur Erleichterung
und Beschleunigung der Verfahren
am 20. Dezember 1993

1. Die Teilnehmer sind der angeschlossenen Anwesenheitsliste zu entnehmen.
2. Dr. KÖHLER (Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst) begrüßt die Teilnehmer und erläutert kurz das vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorbereitete Papier für die Besprechung. Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes seien die unter 3. der Unterlage aufgezeigten Ziele anzustreben. Das Bundeskanzleramt sähe sich als Katalysator für die - teilweise in der Unterlage konkret angeführten - im letzten halben Jahr von verschiedenen Seiten vorgetragenen Anregungen, zu denen im Papier noch weitere, aus der Sicht des Bundeskanzleramtes zu überlegende Änderungsvorschläge hinzugefügt wurden.
3. Die grundsätzliche Debatte bezüglich des Anliegens, Erleichterungen für die Behörden bzw. Vereinfachungen des Verfahrens einzuführen, brachte insbesondere folgende Ergebnisse:

HR Prof. Dr. WIELINGER (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) verwies auf den engen Zusammenhang der verfahrensrechtlichen Problematik mit den faktischen Schwierigkeiten auf dem Sektor der Sachverständigen.

Vor allem auf das Problem des unterschiedlichen Parteienkreises im Falle der Kumulation sei hinzuweisen; sofern es jedoch zu einer Konzentration komme, bestehe die

- 2 -

Notwendigkeit, daß alle Sachverständigen zum gleichen Zeitpunkt an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

Hinsichtlich der Gestaltung der Bescheide sei darauf zu verweisen, daß man dem Problem einer zu formalen Betrachtungsweise Augenmerk schenken sollte.

MR Dr. OBERLEITNER (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) stellt in Frage, ob die Verwaltungstätigkeit bzw. die Tätigkeit der Sachverständigen nach wie vor kostenlos den Rechtsunterworfenen zur Verfügung gestellt werden sollte.

Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß das Ausweichen auf nichtamtliche Sachverständige nicht in jedem Falle möglich sei und es auch bei einer erweiterten Zulässigkeit der Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger auf einzelnen Sachgebieten zu Engpässen kommen könnte.

Auch MR Dr. OBERLEITNER verwies auf das Problem der unterschiedlichen Regelungen betreffend den Parteienkreis und die sich daraus und anderen Mängeln für die Vollziehung des UVP-Gesetzes ergebenden Schwierigkeiten.

Prof. Dr. DUSCHANEK (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft) betonte den Zusammenhang mit der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Studie des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen über die Situation des "Wirtschaftsstandortes Österreich".

Er legte ein Papier mit Vorschlägen der Bundeskammer im Gegenstand vor, welches mit dem Protokoll den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden kann.

Prof. Dr. DUSCHANEK plädierte dafür, daß man legistische Kreativität zeigen solle. Es sei etwa auch zu prüfen, ob nicht etwa das im UVP-Gesetz vorgesehene Modell, besondere Anforderungen an die Anträge zu stellen, auch allgemein

herangezogen werden könnte. Bessere Anträge könnten in der Folge Verfahrenserleichterungen bringen. Für den Antragsteller komme es zwar allenfalls zu einer anderen Kostengewichtung, in Summe könnten jedoch Vorteile gegeben sein. (Anm.: in gleichem Sinne äußerten sich Verwaltungspraktiker auf dem Verwaltungskongreß der Länder am 11. und 12. November 1993 in Graz.)

Dr. KUZMINSKI (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) verwies darauf, daß Verwaltungsverfahren mit mehreren hundert Parteien nach den derzeitigen Vorschriften praktisch nicht mehr durchführbar seien.

Es seien daher Überlegungen anzustellen, wie diesbezüglich zu einer praktikablen Lösung gefunden werden könne. Überdenkenswert sei es etwa, den Parteibegriff neu zu sehen und eine Mediatisierung über Gemeinden, Bürgerinitiativen und Vereine verstärkt vorzusehen.

Auch hinsichtlich der von MR Dr. OBERLEITNER angeschnittenen Frage der Kosten des Verfahrens würden im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits Überlegungen angestellt, ob etwa eine gewisse Überwälzung des Prozeßkostenrisikos (im Berufungsverfahren) auch für Nachbarn zielführend wäre.

Man sei sich dabei wohl des Problems bewußt, daß der Zugang zum Recht nicht nur für finanziell leistungsfähige Bevölkerungskreise offenstehen soll.

Zum Problembereich der Verfahrenskonzentration verwies Dr. KUZMINSKI darauf, daß die Zusammenfassung von mehreren Verfahren auch insoweit Probleme heraufbeschwöre, als einzelne Materien in den Hintergrund gedrängt werden könnten und es dazu kommen könnte, daß Details übersehen werden.

An Reformmaßnahmen wären im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Überlegungen hinsichtlich der Einführung eines formellen Schlusses des Beweisverfahrens oder der Einführung einer Art "verwaltungsrechtlichen Vergleiches" angestellt. Ein derartiger verwaltungsrechtlicher Vergleich sollte auch über subjektiv-öffentliche Parteirechte möglich sein.

Dr. LEITNER (Amt der Salzburger Landesregierung) verwies darauf, daß auch der Salzburger Landtag eine ähnliche Entschließung wie der Tiroler Landtag gefaßt habe. Die Initiative betreffend eine Ergänzung des AVG werde daher begrüßt. Es erscheine zweckmäßig, wenn die Länder konkrete Vorschläge über die Ergänzung des AVG vorlegten.

Dr. PETEK (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) verwies auf gleichlaufende Überlegungen betreffend Erleichterung der Verfahren insbesondere hinsichtlich der Massenverfahren im Umweltausschuß des Nationalrates, die dieser anlässlich der Beratungen über das UVP-Gesetz anstellte.

Zu überlegen seien die Vorschriften über die Ladung, die Verhandlungsführung und auch die Beziehung der Parteien.

Es sollte abgeklärt werden, welche Maßnahmen kurzfristig zu verwirklichen wären und für welche Reformschritte man längere Zeit benötigte.

In einer Entschließung des Nationalrats anlässlich der Beschußfassung über das UVP-Gesetz wurde das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aufgefordert, eine Studie betreffend die Vereinheitlichung des Anlagenrechts in Auftrag zu geben. Diese Studie werde auch verfahrensrechtliche Fragen zu behandeln haben.

Dr. GLASEL (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) verwies beispielhaft auf ein Berufungsverfahren,

- 5 -

welches vom Ministerium nach dem AWG zu führen war; bei 20.000 zu beteiligenden Parteien habe allein die Abfertigung des Berufungsbescheides 6 Wochen in Anspruch genommen.

Bei Verfahren mit größerem Parteienkreis (zum Beispiel ab 200 oder 300 Parteien) seien Vereinfachungen für die Ladung zur mündlichen Verhandlung (etwa durch Kundmachung in der Gemeinde) vorzusehen.

HR Prof. Dr. WIELINGER verwies darauf, daß auch daran gedacht werden sollte, verstärkt Sanktionen gegen Mißbrauch vorzusehen. Bei der Erhebung von Standardeinwendungen stelle sich die Frage, ob die Möglichkeit, eine Mutwillensstrafe zu verhängen, eingeführt werden sollte.

Dr. BUSSJÄGER (Amt der Vorarlberger Landesregierung) plädierte dafür, zunächst die Ursachen abzuklären, die für die Dauer der Verfahren verantwortlich sind.

Auch die "normalen Verfahren" dauerten sehr lange. Er verwies auf die in Vorarlberg praktizierte Zusammenfassung der Verfahren (Verfahrenskonzentration), wobei mangels Vergleichswerten die Frage, ob die Verfahren deshalb schneller beendet werden können, nicht zu beantworten sei.

Mag. RETZER und Dr. HOFBAUER (Bundesarbeitskammer) meldeten Bedenken gegen eine generelle Regelung insoferne an, als im Falle einer Möglichkeit der Heranziehung von nichtamtlichen Sachverständigen auf Antrag und auf Kosten des Antragstellers, die Möglichkeit ein rascheres Verfahren zu erhalten, nur für begüterte Bevölkerungskreise bestünde.

Auch hinsichtlich der Leistungsstreitverfahren sei darauf zu achten, daß keine Nachteile für die Rechtsunterworfenen entstehen. Im übrigen begrüßte die Bundesarbeitskammer das Bemühen um Beschleunigung der Verfahren, insbesondere sei hinsichtlich der Leistungsstreitverfahren eine Herabsetzung der Frist für die Entscheidungspflicht anzustreben.

- 6 -

Dr. KÖHLER verwies dazu darauf, daß auch nach der derzeitigen Regelung gewisse Ungleichheiten im Zusammenhang mit Sachverständigengutachten insoweit gegeben seien, als im Falle des Vorliegens eines schlüssigen Sachverständigengutachtens die Behörde nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs berechtigt ist, dieses Gutachten der Entscheidung zugrunde zu legen, und eine Partei, welche ihren Standpunkt entgegen dem Sachverständigengutachten vertreten möchte, gehalten wäre, ein von ihr selbst zu bezahlendes Gutachten eines privaten Sachverständigen vorzulegen.

Dr. WOLF (Amt der Tiroler Landesregierung) ergänzte ebenfalls, daß im Land Tirol, welches den Vorschlag hinsichtlich § 52 Abs. 2 AVG unterbreitet hat, diese Problematik wohl bewußt gewesen sei. Es sei jedoch zu fragen, ob die Kostenlosigkeit der Bereitstellung des Amtssachverständigen tatsächlich noch länger aufrecht erhalten werden kann.

Als eine mögliche Alternative stelle sich eine Umkehr des derzeitigen Systems dar:

Im AVG könnte die grundsätzliche Kostenpflichtigkeit der Tätigkeit des Sachverständigen vorgesehen werden, in Materiengesetzen könnte allenfalls eine Kostentragung durch die Gebietskörperschaft verankert werden.

Dr. PETEK (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) fügte hinzu, daß gegebenenfalls an eine Regelung von Verfahrenshilfe gedacht werden könnte.

Über eine entsprechende Frage von MR Dr. SEIBOLD (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten), ob von politischer Seite Bereitschaft vorhanden sei, die angestrebte Reform auch durchzuführen, wenn damit Kosten verbunden wären, führte Dr. KÖHLER aus, daß einerseits die Zielrichtung der Novelle die Durchführung von

Verfahrenserleichterungen (wodurch sich Kosteneinsparungen ergeben) sei, daß jedoch andererseits hinsichtlich allenfalls aus den Änderungen erwachsender Kosten aus heutiger Sicht nicht abschätzbar sei, welche der Vorschläge in politischer Hinsicht umsetzungsfähig seien. Es sei jedoch derzeit durch alle politischen Lager die Tendenz spürbar, der - auch von Prof. DUSCHANEK angesprochenen - Betrachtung der faktischen und wirtschaftlichen Auswirkungen auch des Verfahrensrechts erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Daraus ergebe sich, daß für die diskutierten Reformen grundsätzlich mit einer Rückendeckung zu rechnen sei; es sollte im derzeitigen Stadium nicht in den Vordergrund gerückt werden, ob sämtliche der - allenfalls im Nachhang zur Sitzung schriftlich unterbreiteten - Vorschläge wirklich umsetzbar seien.

MR Dr. OBERLEITNER stellte die Frage, ob die Problematik der civil rights im Sinne des Art. 6 EMRK dem vorliegenden Anliegen Schwierigkeiten machen könnte. Auf eine von HR Prof. Dr. WIELINGER in diesem Zusammenhang gestellte Frage betreffend die Einführung von Landesverwaltungsgerichten führte Dr. KÖHLER aus, daß diesbezüglich aus heutiger Sicht keine konkreten Angaben, ob bzw. wann mit einer derartigen Einführung zu rechnen ist, gegeben werden könnten.

Prof. Dr. DUSCHANEK verweist auf den Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform, durch die entscheidende Weichenstellungen etwa für die Frage der Verfahrenskonzentration gestellt werden.

MR Dr. Oberleitner vertrat die Auffassung, daß nicht nur das Bewilligungsverfahren, sondern auch die Überwachung von ein und derselben Behörde durchgeführt werden sollten. Es sei nicht zweckmäßig, daß bis zum Abschluß des Bewilligungsverfahrens die Kompetenz bei einer Behörde liege, hinsichtlich der Überwachung und allfälligen Vorschreibung weiterer Auflagen eine andere Kompetenz gegeben sei.

- 8 -

Dr. KUZMINSKI verwies auf im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten angestellte Überlegungen, gegebenenfalls eine einheitliche Berufungsbehörde, einen "Bundesanlagensenat", zu schaffen, der nicht nur aus Juristen, sondern auch aus Technikern und Medizinern bestehen sollte.

Dr. GLANTSCHNIG (Amt der Kärntner Landesregierung) verweist auf die Erfahrungen des Landes Kärnten, daß auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden die Bereitschaft, eine generelle Zuständigkeit bei einer Abteilung der Bezirksverwaltungsbehörde zu schaffen, nicht sehr groß gewesen sei.

Hinsichtlich der weiteren Vorgangweise wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, daß zu den ersten Anregungen, wie sie im Papier des Bundeskanzleramtes enthalten sind und zu den in der Sitzung unterbreiteten Vorschlägen eine schriftliche Stellungnahme an das Bundeskanzleramt gerichtet werden sollte. Diese Stellungnahme wäre bis zum

28. Februar 1994

an das Bundeskanzleramt zu übermitteln.

Das Bundeskanzleramt wird sodann nach einer Sichtung der Vorschläge zu einer weiteren Runde im gleichen Kreis einladen. In dieser Besprechung könnte geklärt werden, in welchen Arbeitsgruppen zweckmäßigerweise die Besprechung der Vorschläge erfolgen sollte.

4. Zur Frage des Vorschlages des Tiroler Landtages auf Ergänzung des § 52 Abs. 2 AVG wurde näherhin folgendes erörtert:

Abgesehen von den oben schon wiedergegebenen Bedenken hinsichtlich der Schwierigkeit für nicht begüterte

Parteien, eine derartige Beschleunigung des Verfahrens herbeiführen zu können, wäre in legistischer Hinsicht klarzustellen, daß entweder nur der Konsenswerber den diesbezüglichen Antrag stellen kann, oder aber daß die Kostentragung den jeweiligen Antragsteller betreffend die Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen trifft.

Dr. GÄBLER (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) verweist darauf, daß aus der Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten - wie schon in der Begutachtung zu dem im September vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf einer AVG-Novelle bemerkt - auch juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts als Sachverständige bestellt werden können.

MR Dr. OBERLEITNER tritt dafür ein, die Heranziehung des nichtamtlichen Sachverständigen auch ohne Antrag zu ermöglichen.

Dazu führt Dr. KÖHLER aus, daß aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst der vorliegende Vorschlag gerade im Hinblick auf die auch in der Sitzung angesprochenen allfälligen Gleichheitsprobleme bei Änderungen des § 52 AVG eher umsetzbar sei, da in dem Falle, in dem die generelle Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger ermöglicht werde, ein geeignetes Abgrenzungskriterium formuliert werden müßte, um es nicht der freien Disposition der Behörde anheimzustellen, ob ein nichtamtlicher Sachverständiger herangezogen wird.

Dr. THANN (Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr) verweist auf die Tendenzen im Bereich des Verkehrsrechts die Vorschriften dahingehend zu überprüfen, ob ein Sachverständigengutachten überhaupt benötigt wird.

Mag. HUTTERER (Wien) ergänzt, daß durch die Formulierung des § 52 Abs. 2 AVG nicht ausgeschlossen werden sollte, daß die Behörde - obwohl ein Antrag auf Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen vorliegt - auch einen amtlichen Sachverständigen heranziehen kann.

Es wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, daß das Bundeskanzleramt einen entsprechenden Entwurf vorlegen wird, der einem kurzen Begutachtungsverfahren zu unterziehen wäre. Soferne keine größeren Schwierigkeiten auftreten, könnte eine Vereinigung dieses Vorhabens mit der laufenden Novelle zum AVG mit Schwerpunkt hinsichtlich des Verfahrens vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten erfolgen.